

# Handelsregister

## Wer wird eingetragen?

Die Eintragungen ins Handelsregister erfolgen in zwei Abteilungen. Einzelkaufleute und Personengesellschaften

(z. B. OHG, KG) werden bei dem Amtsgericht unter der Nummer HRA...

(**H**andels-**R**egister; Abteilung **A**), Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG) unter der Nummer HRB (**H**andels-**R**egister; Abteilung **B**) registriert. Diese Gesellschaften werden schon aufgrund ihrer Rechtsform ins Handelsregister eingetragen. Der Umfang ihrer Tätigkeit spielt für die Registerpflicht keine Rolle.

## Die Firma

### **Begriff**

Der Rechtsbegriff "Firma" deckt sich nicht mit dem des allgemeinen Sprachgebrauchs. Dort versteht man unter Firma meist das Unternehmen als solches. Im handelsrechtlichen Sinne ist die Firma der Name des Kaufmannes, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und Unterschriften abgibt (§ 17 HGB). Das Gesetz kennt

– **Personenfir**men, die mit dem Namen des Inhabers gebildet werden (z. B. "Ernst Müller e. Kfm." oder "Ernst Müller OHG")

– **Sachfir**men, die aus dem Unternehmensgegenstand entnommen sind (z. B. "Albatros Reisen OHG"),

- **Phantasiefir**men, z. B. "Gänseblümchen e. K."

– **Mischfir**men, d. h. eine Kombination aus beiden (z. B. Krause Immobilien KG).

Von der Firma zu unterscheiden ist die sogenannte Geschäftsbezeichnung. Die Geschäftsbezeichnung

(auch Etablissementbezeichnung) ist ein wörtliches oder bildliches

Kennzeichen, um ein Geschäft von anderen zu unterscheiden. Eine Geschäftsbezeichnung

kann neben der Firma geführt werden. Sie steht auch "Kleingewerbetreibenden" (nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmen) offen und darf deshalb nicht firmenähnlich wirken. Geschäftsbezeichnungen werden in allen Branchen verwendet, z. B. "Hotel Askanischer Hof", "Schwanenapotheke", "Lila-Boutique", "Sunny-Reisen" usw.

## Wie muss die Firma lauten?

### **Einzelkaufmann**

• Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.

• Die Firma muss den notwendigen Rechtsformzusatz: "**Eingetragener Kaufmann**", eingetragene

Kauffrau, insbesondere die Abkürzung e. K., e. Kfm., e. Kfr. enthalten.

• Personen-, Sach-, Phantasiefirmen bzw. Mischfirmen sind zulässig (s. o."Begriff").

Beispiele: Schulze eingetragener Kaufmann bzw. eingetragene Kauffrau, Franz Schulze e. K.; e. Kfm., ABC Textilhandel e. K.; e. Kfr., Retros (Phantasiebezeichnung) e. K.; e. Kfr.

### **Offene Handelsgesellschaft (OHG)**

• Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.

• Die Firma muss den notwendigen Rechtsformzusatz: **Offene Handelsgesellschaft** oder abgekürzt OHG enthalten.

• Personen-, Sach-, Phantasiefirmen bzw. Mischfirmen sind zulässig (s. o."Begriff").

Beispiele: Schulze OHG, ABC Textilhandel OHG; Retros OHG (Phantasiebezeichnung).

### **Kommanditgesellschaft (KG)**

- Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.
- Die Firma muss den notwendigen Rechtsformzusatz: **Kommanditgesellschaft** oder abgekürzt KG enthalten.
- Personen-, Sach-, Phantasiefirmen bzw. Mischfirmen sind zulässig (s. o."Begriff").  
Beispiele: Schulze KG, ABC Textilhandel KG; Retros KG (Phantasiebezeichnung).

### **GmbH & Co. KG**

- Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.
- Die Firma muss eine Bezeichnung enthalten, die die **Haftungsbeschränkung** erkennen lässt: **GmbH & Co Kommanditgesellschaft** oder abgekürzt GmbH & Co KG oder GmbH & Co.
- Personen-, Sach-, Phantasiefirmen bzw. Mischfirmen sind zulässig.  
Beispiele: Schulze GmbH & Co KG; ABC Textilhandel GmbH & Co. KG; Retros GmbH & Co. (Phantasiebezeichnung).

Weitere Angaben zur GmbH & Co. KG entnehmen Sie bitte unserer Broschüre "Ich gründe eine GmbH".

### **Aktiengesellschaft (AG)**

- Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.
- Die Firma muss den notwendigen Rechtsformzusatz: **Aktiengesellschaft** oder abgekürzt AG enthalten.
- Personen-, Sach-, Phantasiefirmen bzw. Mischfirmen sind zulässig (s. o."Begriff").  
Beispiele: Schulze AG, ABC Textilhandel AG; Retros AG (Phantasiebezeichnung). **Angaben auf den Geschäftsbriefen**

Auf allen Geschäftsbriefen des Kaufmanns, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen seine **Firma**, die **Rechtsform**, der **Ort der Handelsniederlassung**, das **Registergericht** und die **Nummer**, unter der die Firma in das **Handelsregister** eingetragen ist, angegeben werden (§ 37 HGB). Auf Rechnungen ist zusätzlich die die Steuernummer aufzuführen.

## **Firmenrechtliches Irreführungsverbot**

Der Gesetzgeber formuliert wie folgt:

"Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen. Im Verfahren vor dem Registergericht wird die Eignung zur Irreführung nur berücksichtigt, wenn sie ersichtlich ist."

Ersichtlich ist die Täuschungseignung, wenn sie nicht allzu fern liegt und ohne umfangreiche Beweisaufnahme bejaht werden kann.

Das Registergericht kann all das für die Beurteilung der ersichtlichen Irreführung heranziehen, was aus den Anmeldeakten und Zuhilfenahme eigenen Fachwissens, des vorhandenen Prüfungs- und Recherchematerials und etwaiger Auskünfte aus üblichen Informationsquellen ohne weiteres erkennbar ist. Solche Informationsquellen stellen auch die Gutachten bzw. Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammern dar.

## **Deutliche Unterscheidbarkeit**

Ein weiterer wichtiger Grundsatz ist der der Firmenunterscheidbarkeit oder auch Firmenausschließlichkeit (§ 30 HGB). Danach muss sich jede neue Firma von allen an

demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Schwierige Fragen ergeben sich, wenn die Anforderungen der Firmenwahrheit und Firmenunterscheidbarkeit in Widerstreit geraten. Bei völliger Übereinstimmung der Familiennamen und sämtlicher Vornamen muss der neuen Firma ein unterscheidender Zusatz beigefügt werden. Der Rechtsformzusatz bei Gesellschaften ist nach ständiger Rechtsprechung kein hinreichendes Unterscheidungsmerkmal, weil das Publikum nach der allgemeinen Verkehrsauffassung solchen Bezeichnungen keine besondere Bedeutung beimisst.

## **Die abgeleitete Firma, Firmenfortführung**

Der Grundsatz der Firmenwahrheit wird für den Fall der abgeleiteten Firma zugunsten des Grundsatzes der Firmenbeständigkeit durchbrochen. Danach darf eine bereits eingetragene Firma trotz Veränderungen der Inhaber unverändert fortgeführt werden - im Interesse der Erhaltung des Goodwill und des eingeführten Namens des Unternehmens.

Übernimmt oder pachtet ein Kaufmann ein bestehendes Handelsgeschäft im ganzen und wird es auch in Zukunft vollkaufmännisch geführt, so kann er die bisherige Firma unverändert oder mit einem Nachfolgezusatz fortführen, auch wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers enthält (§ 22 HGB). Der bisherige Inhaber oder dessen Erben müssen allerdings in die Fortführung der Firma ausdrücklich eingewilligt haben.

## **Firmenschutz**

Es gibt zwei Möglichkeiten, um zulässig gebildete Firmen zu schützen oder aber auch unzulässige

Firmen zu unterbinden.

### **a) Registerrechtliches Missbrauchsverfahren**

Wer eine nach dem Gesetz ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist vom Registergericht durch Festsetzung von Ordnungsgeld zur Unterlassung anzuhalten (§ 37 Abs. 1 HGB).

Die Verstöße können verschiedenster Art sein. Jemand verwendet eine Firma, obwohl es sich nur um ein "Kleingewerbe" handelt; die Firma entspricht nicht den Regelungen über die Firmenbildung oder enthält täuschende Zusätze; jemand verstößt gegen den Grundsatz der Firmenunterscheidbarkeit. Ist die unzulässige Firma eingetragen, so kann das Registergericht sie von Amts wegen löschen (§ 142 FGG).

### **b) Privatrechtliches Vorgehen**

Wer durch unzulässigen Firmengebrauch in seinen Rechten verletzt wird, kann vom Verletzenden

direkt von dem Zivilgericht Unterlassung verlangen. Unter den Rechten sind das Firmenrecht und das Namensrecht hervorzuheben. Der wohl häufigste Fall dürfte ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unterscheidbarkeit sein. Der Konkurrent kann sich also gegen die Führung derselben Firma wehren. Darüber hinaus gewährt auch das Markenrecht Schutz vor verwechslungsfähigen Namen selbst dann, wenn die Firma nach dem Gesetz zulässig gebildet ist.

## **In welcher Form ist anzumelden?**

Eintragungen ins Handelsregister setzen in der Regel eine Anmeldung voraus. Eintragungen von Amts wegen finden nur ausnahmsweise statt.

Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind schriftlich in öffentlich beglaubigter Form einzureichen (§ 12 HGB). Die öffentliche Beglaubigung wird vom Notar vorgenommen. Der Notar soll die Identität der Person, welche die Anmeldung erklärt, zweifelsfrei feststellen und sie im Beglaubigungsvermerk zu bezeichnen, dass Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Die Anmeldung kann auch durch einen Bevollmächtigten vorgenommen werden. Die Vollmacht bedarf ebenfalls der öffentlichen Beglaubigung.

Zur Aufbewahrung beim Handelsregister sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen die Firma oder die Unterschrift oder beides zu zeichnen. Die Zeichnungen sind ebenfalls in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Bei der Beglaubigung der Zeichnung einer Namensunterschrift oder einer Firma muss die Zeichnung in Gegenwart eines Notars vollzogen werden. Eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen sieht vor, dass über die Anmeldung hinaus weitere Schriftstücke einzureichen sind. Die Einreichung dieser Schriftstücke erfolgt formlos; sie sind in der Regel der Anmeldung beizufügen. Anmeldungen, die Einreichung von Schriftstücken und die Zeichnungen können durch Festsetzung von Zwangsgeld erzwungen werden.